



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1071. (3) Nr. 16579/2977.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Errichtung der krainerischen Gränzwache wird bekannt gemacht. — Seine Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache anzuordnen geruhet, welche die Bewachung der Gränze an der Stelle des bisherigen Militär-Gränz-Cordons und der Civil-Gränzaufsicht vollziehen wird. — Da diese Gränzwache bald in Wirksamkeit zu treten hat, so wird der beiliegende Auszug aus der Verfassung der Gränzwache und ihrer Dienstvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich von Jedermann hiernach benommen werde. — Laibach am 27. Juli 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.
ad Nr. 16579.

A u s z u g

aus der Verfassung der Gränzwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen. — I. Bestimmung der Gränzwache. — 1. in den deutschen, galizischen und lombardisch-venezianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung: k. k. Gränzzäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Taback- und Salz-Gränzaufseher, dann die an der Gränze aufgestellte sorza attiva di Finanza im lombardisch-venezianischen Königreiche aufzuhören. — 2. Die Gränzwache ist bestimmt: a.) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanzgesetze zu verhindern; b.) verdäch-

tige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten; c.) den Austritt der Militärausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland zu hindern, die sich dahin, ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen. — 3.) Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorschriften für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten. — II. Organismus der Gränzwache. — 5. Die Gränzwache ist ausschließlich den Finanzbehörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet. — IV. Verrichtungen der Gränzwache. — 20. die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, Reisenden und alle sich über die Gränze begebenden oder über dieselbe eintretenden Partheien zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehungen festgesetzt. — 21. Die Partheien sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zollbolletten vorzuzeigen, die Besichtigung der bei ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben. — 22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. — Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des

Auffstandes geahndet. — X. Bürgerliche Verhältnisse der angestellten Gränzwache. — 81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Bezirksstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen. — 82. Den Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bei ihren Vorgesetzten gestattet. — 83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig. — 86. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9, noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß Diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren, wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militärstellung in jener Altersklasse unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten. — 87. Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei denselben behalten werden, dann die Commissäre und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militärpflichtigkeit, den Staatsbeamten gleich gehalten. — XI. Kleidung und Ausrüstung. — 88. Die Gränzwache hat eine Uniform zu tragen, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt. — 89. Kein Angestellter der Gränzwache vom Obercommissäre abwärts, darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts, hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche, bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten, anders als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen. — 90. Die Waffen haben in einem Säbel und einem mit Bajonette versehenen leichten Feuergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Obercommissäre tragen bloß Säbel. — 93. Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung ge-

nommen werden. — 94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen. — 95. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bei der Anhaltung gewaltsam widersetzen oder dieselben mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden. — Auszug aus der allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache. — II. Dienstverrichtungen der Gränzwache. — 30. Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen, zum Zollamte führenden Hauptstrasse zwischen dem Lehören und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesezübertretung obwaltet, nicht anzuhalten. — Bei Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstrasse in der Richtung vom Amte gegen die Gränze oder gegen das Innere des Landes vorkommen. — 31. Reisende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstrasse in der Richtung von demselben gegen die Gränze oder gegen das Innere des Landes in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollamtlichen Deckungen aufgefordert werden. — 32. Diese Aufforderung hat immer mit Anstand und gebührender Höflichkeit ohne heftiges Schreien und drohende Geberde zu geschehen. — In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachttägern sollen die ämtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältnissen, in so fern die Letztern aber nicht gesiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtigt werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päckle und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beigebrachten Deckungen zu vergleichen. — 35. Diese Amtshandlung ist stets schleunigst zu pflegen, damit die Partbeien nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden. — 34. Geschieht die Anhaltung bei Nacht, und ist an der Stelle

kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen, so sind die Angestellten der Gränzwache berechtigt, die Parthei bis in den nächsten Ort wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet. — 35. Landesfürstliche Posten, Eil- oder Packwagen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Fusses, wann dieselben auf einen verbotenen Weg gerathen sein sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Partheien, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze. — 37. Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren, nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Absadung des Gepäcks oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freien verlassen. — 38. Wenn Partheien, die mit einem Passe oder einer zollamtlichen Deckung (Sollette) versehen sein sollen, die diesfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen und dergleichen, Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gesetzesübertretung begründen; so sind die Personen, denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung, oder äußerer Verschluß sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernt wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bei ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen. — 39. Menschen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zolllinie liegenden Gebiete, dieselbe an einer für diesen Verkehr untersagten Straße überschritten, oder die auf einem Wege, dessen Benutzung verbotnen ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt, oder die nächste Obrigkeit zur

gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden. — 40. Werden inner der Zolllinie Partheien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg, oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gesetzesübertretung nicht obwaltet; so sollen dieselben gewarnt, und zur Einschlagung einer andern Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbotnenen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung, zur Zolllinie in einer Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen; so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte, oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen. — 41. Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Gränzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, Hausierer, und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizei-Behörden mitgetheilten Personbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden. — Militär-Ausreißer, Rekrutirungs-Flüchtige, Landstreicher, und die Personen, welche von den Polizei- oder Gerichts-Behörden mit Steckbriefen oder Personbeschreibungen verfolgt werden, hat die Gränzwache, falls sie dieselben bei der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und, so weit es sich um Militär-Ausreißer handelt, und ein Militär-Commando in der Nähe ist, an dasselbe, in allen andern Fällen aber an die nächste Obrigkeit, oder, wenn der Verdacht einer Gefälsch-Übertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weiteren Amtshandlung zu überliefern. — 42. Den Angestellten der Gränzwache ist gestattet, Waarenladungen, die für den Eingang, Ausgang, oder die Durchfuhr von einem Gefälschamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollamtliche Deckung und die Versiegelung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefälschamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nach-Revision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bei vorhandenen dringendem Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes, ohne

einen solchen Verdacht, bedienen, sind für die Folgen verantwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Umstände zum Erfolge des dadurch der Parthei verursachten Schadens verhalten, in so fern aber sich der Voraug als eine bloße Neckerei der Parthei darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Expression verbunden war, außer der zu leistenden Vergütung noch auch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden. — Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Gränzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bei sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung, oder eine andere Gefährdung verüben, oder zu verüben im Begriffe sind, so soll der Anführer der Abtheilung der Gränzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen, oder anderen zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur augenblicklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Befehle auffordern, daß sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Gränzwache zu stellen, und ihre Pässe, oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens ein Mal deutlich zu wiederholen. — 44. Leisten die Partheien der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden. — 45. Lassen die Partheien hingegen die Aufforderung unbesolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen, und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Gränzwache versügen, so sind sie beherzt anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen. — 46. Besteht jedoch die Rote aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüber stehenden Abtheilung der Gränzwache zu überwinden, so hat die Letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rote muthig ab-

zuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Gränzwache, der inneren Gefällen-Aufsicht, oder der Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rote bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten, so ist wenigstens Alles aufzubieten, daß die nächsten Wachtposten und Reserven Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bei ihren ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen, und zu ergreifen. — Den Gebrauch der Waffen gestattet das G. S. der Gränzwache nur in zwei Fällen: a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Gränzwache aufgetragenen Dienstes. — 48. Angriffsweise gegen Leute, welche der Gränzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder einen vorläufigen Angriff auf die Gränzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sache der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Gränzwache sich der Waffen nie bedienen. — 49. Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Abschlagung des Angriffes, oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Gränzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gewärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige, oder böshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und ewigen Richter auf sich laden. — 50. Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse, um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Gränzwache das Amt zu handeln haben, an die letzte Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute

mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Gränzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, still zu halten, gegen die Gränzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen. — 51. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuer-gewehr, der Säbel, oder das Bajonett angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich notwendig ist. — 52. Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre, nach Maß der Nothwendigkeit und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen. — 53. Die Art der Ladung, ob nämlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seyen, ist nach den in der Gränzgegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen. — 54. Sucht Jemand durch die Schneidigkeit der Lanz- oder Zuchtstiere der Amtshandlung der Gränzwache zu entgegen, so ist dieselbe berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuheben, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen. — 55. Da den Angestellten der Gränzwache in der Ausübung des Dienstes die Rechte der Wachen zustehen, so sind dieselben befugt, nach den obigen Bestimmungen Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung des Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen. — 56. Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einem in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen sucht.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1080. (3)

Nr. 5324.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Mathias Pechani, wider Maria Parabeiser, wegen aus

(3. Amts-Blatt Nr. 99. d. 17. August 1833.)

dem Urtheile, ddo. 20. Juli 1832, Nr. 3244, schuldiger 615 fl. 24 kr., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquiriten gehörigen, auf 1328 fl. 30 kr. geschätzten, am Froschplaz hier, sub Cons. Nr. 125 liegenden, dem hiesigen städtischen Grundbuchsamte dienstbaren Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. September, 7. October und 4. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Mathias Pechani, unter Vertretung Dr. Wurzbach, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 30. Juli 1833.

3. 1082. (3)

Nr. 5387.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, Curators des abwesenden und unbekannt wo befindlichen Joseph Thoman, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des angehlich in Verlust gerathenen, von der k. k. krainerischen Subernial-Liquidations-Commission ausgestellten Liquidations-Commissions-Receiptes, ddo. 8. Juli 1826, Zahl 437, über die zwei auf Namen des Joseph Thoman lautende Kriegs-Darlehens-Obligationen: a) Nr. 516, à 6 o/o, ddo. 21. September 1809, pr. 500 fl.; und b) Nr. 75, à 6 o/o, ddo. 26. Juli 1809, pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Receipte aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vitißellers das obgedachte Receipte nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 30. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1083. (3)

Weinziehend = Verpachtung.

Am 27. August 1833, Vormittags um 8 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Sittich, der dahin gehörige 113 Weinziehend von Görttsberg bei Neustadel, für das Jahr 1833, bis inclusive 1838, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden. Hiezu werden Pachtlustige hienit eingeladen, die Zehendholden aber erinnert, das Einstandsrecht binnen sechs Tagen de dato der Versteigerung so gewiß geltend zu machen, als widrigens der fragliche Weinziehend dem Meistbieter in Pacht belassen würde. — Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 3. August 1833.

3. 1084. (3)

Erdäpfel-Zehend = Verpachtung bei der k. k. Staatsherrschaft Sittich.

Zu Folge Bewilligung der wohhabl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, ddo. 27. Juli 1833, Nr. 11829/2747 D., werden die sämtlichen, zur Staatsherrschaft Sittich gehörigen Erdäpfel-Zehende mittelst öffentlicher Versteigerung, welche an nachbenannten Tagen in der hierortigen Amtskanzlei, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und nach Erforderniß auch Nachmittags abgehalten werden wird, verpachtet. — Am 22. August 1833 wird verpachtet bloß der dießjährige Erdäpfel-Zehend: Ertrag von nachstehenden Ortschaften: — Schamansthal, Videm, Themeniz et Prebil, Dolenavals, Saborsht, Gritsch, Korenitka, Großlak, Martinsdorf, Verchou mit Ober- und Unter-Propretsche, Kleingaber, Großgaber, Schubna, Streine, Malledulle mit Schimnouka und Hrib, Pungart, Velkedulle, St. Irgen mit Breg, Mausthal, Zesta, Skofle, Dobrauz, Pristauza mit Pokoinza, Sagoriza, Fitsch, Stockendorf, Malledulle bei Stockendorf und Podborst. — Am 23. August die Erdäpfel-Zehend-Zehung von den drei Jahren 1833, 1834 et 1835, von den Ortschaften: — Latsch, Lack, Sagratz, Gattain und Mlatschou, Großlupp, Streindorf mit Jerovavals, Großaltendorf, Kleinaltendorf, Duplitz mit Savier, Dohje und Pottok, Feltschberg, Gradz, Kosleutsch, Troschain, Großdobraua, Kleindobraua, Sello und Javor, Groß- und Kleintrebelesu, Preschgain, Gaberje und Volaul, Goisd und Reka, Raucaberdu mit Maliverch, Leskanz und Mlaka, Kauze, Urate, Pustavor, Vischnigerm,

Subratsche, Jesche, Vervische, Radainavals und Olsredek, Mettnay und Pottok, Gorizhiza, Dobraua, Mekine, Bressoviz, Beruze, Zerouz, Olsredek, Planina, Obouanu, Krischar, Debezhe, Pristava, Pollane, Bakoviz, Pollane, Zhagoshe, und der Erdäpfelziehend am Dominical-Hausfelde des Gustes Grundhof. — Am 24. August 1833 der Erdäpfelziehend von den sechs Jahren 1833 bis inclusive 1838 von folgenden Ortschaften: Rodotendorf, Germ, Straindorf, Draga, Ferchendorf, Merslopole, Mleschou, Groß- und Kleintschernedu, Bojanverch, Gorenavals und Pule, Gorenavals, Mullau, Gumpolle, Schuschiz, Kletsche, St. Michael, Dietschdorf, Dratschdorf, Waitschendorf, Ober- und Unterreberje, Saad, Erdezkaal, Velkepeze, Malepeze, Glogouza und Butale, Artischavals, Verchpolle, Studenz, Doob, Hrastoudull, Lutscherjoukaal, Verch mit Gutsche und Dull, Vier, Sittich, Brattenze, Mengsch, Ottezhverch et Primskan, Gumbische und Velkepulle, Hrib, Gorenverch, Bresoviz, Sellan und Rafswure. — Hiezu werden Pachtlustige eingeladen, die Zehendholden aber erinnert, daß sie von dem Einstandsrechte entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen darauf folgenden sechs Tagen so gewiß Gebrauch zu machen haben, als sonst diese Zehende den bei der Versteigerung verbleibenden Meistbieter in Pacht belassen werden würden. — K. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 3. August 1833.

3. 1099. (2)

Exh. Nr. 602.

Straßen = Licitations = Ankündigung.

Die mit Verordnung der löblichen k. k. illyrischen Landesbau-Direction vom 21. Juli d. J., z. Z. 1888, mittelst Vflasterung des Rinnsaales und Erbauung eines Ueberfallkastens bewilligte Sicherstellung der, in ihren Grundlagen bedrohten Brücke zu Längenfeld an der Würzner Commercialstraße, wird bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weissenfels zu Kronau am 22. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem huchbaltersich richtig befundenen Betrage von 65 fl. 9 1/2 kr. C. M. minnendeweise veräußert werden; worüber die nähern Auskünfte von Seite der Licitationslustigen bei diesem Straßenbau Commissariate eingehohlet werden können.

K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 10. August 1833.

Nr. 1107. (1)

Nr. 630.

Nr. 1094. (2)

Nr. 845.

Strassen = Licitations = Verlautbarung.

Zu Folge löbl. k. k. Landesbau = Directions-Verordnung, vom 9. d. M., Nr. 1697, hat die hohe Landesstelle mit Decret vom 20. Juni d. J., Z. 12608, die Reassumirung und eine neuerliche Licitationsverhandlung des Antrages zur Erweiterung der Triester Strasse bei Luckowiz, anzuordnen geruhet. Diefemach wird die diesfällige Minuendo-Versteigerung, wobei:

die Strassen-Materialien mit	478 fl. 36 2/3 kr.
die Handlangerarbeit mit	117 „ 23 2/3 „
die Maurermaterialien mit	23 „ — „
die Mauerarbeit mit	7 „ 13 1/3 „
die Zimmermannsmaterialien mit	90 „ — „
die Zimmermannsarbeit mit	3 „ 52 „

somit der ganze Bau zusammen mit 720 „ 52 1/3 „

wird ausgerufen werden, am 24. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der löblichen k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs abgehalten werden, und alle Unternehmungslustigen mit dem Bemerkn hierzu höflichst eingeladen, daß die Bau-Devise und die Bedingnisse bei der genannten löblichen Bezirksobrigkeit und bei diesem Strassen-Commissariate, allwo auch der Bauplan bereit liegt, in denen gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht vorgewiesen werden.

K. K. Strassenbau-Commissariat. Laibach am 12. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Nr. 1077. (3)

Nr. 1424.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionsführung des Johann Piutschan, Cessionärs des Matthäus Piutschmann, wider Joseph Auzeneg von Schwirtschach, wegen schuldiger 127 fl., sammt Anhang in die executive Versteigerung der auf 1826 fl. 15 kr. bewertheten Hube, Rect. Nr. 255, zu Schwirtschach, Haus Nr. 1, und der auf 95 fl. 12 kr. geschätzten fahrenden Güter gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 31. August, 30. September und 28. October d. J., jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Loco Schwirtschach bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß die Pfandobjecte nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und daß die Schätzung, der Grundbuchs-extract und die günstigen Licitationsbedingnisse in dasiger Registratur zur Einsicht bereit liegen.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 25. Juli 1833.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Sagoriza am 7. Mai 1833, testato verstorbenen Joseph Gollob, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, oder dahin etwas schulden, haben am 3. September 1833, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigens sie die unangenehme Folge des §. 814 allg. b. G. B. erfahren werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudorf am 11. Juni 1833.

Nr. 1095. (2)

ad Just. Nr. 540.

Feilbietungs = Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sei auf Ansuchen des Executionsführers, Joseph Peischiat, von Wresoureber, Bezirk Neustadt, wider den Johann Rudren von Großlipoug, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren angehörigen, der löbl. Grundherrschaft Seisenberg, sub Rect. Nr. 456 dienfbaren, auf 42 fl. C. M. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der gepfändeten Fahrnisse, als: 5 Merling Gersten, 10 Schober Weizen, 5 Centner Heu, 2 Wagen und 2 Schweine wegen dem Executionsführer aus den Urtheilen vom 6. und 8. Juni 1832, Nr. 330 und 331, schuldig gedenden 80 fl., und 47 fl. C. M. nebst Klagskosten und Anhang gewilliget, und zu deren Vornahme drei Termine, als: auf den 9. September, 9. October und 9. November l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn die Realität als die Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige mit dem Beisage hiezu zu erscheinen eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hierortiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Treffen am 6. August 1833.

Nr. 1087. (3)

Nr. 441.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Schrey von Doleinadobrava, die executive Versteigerung der, dem Thomas Grschen gehörigen, der Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2582, dienenden Realität, Haus-Nr. 15, in Emmern, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 606 fl. 40 kr. C. M., und der eben diesen gehörigen, auf 26 fl. 42 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Vieh und Mayerrüstung, wegen schuldigen 400 fl. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine, und zwar: der erste auf den 5

September, der zweite auf den 5. October und der dritte auf den 5. November l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco gedachter Realität und Fahrnisse, falls solche bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht um oder über die Schätzung angebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dieser hintangegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Picitationsbedingungen in diesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

R. K. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laa am 2. August 1833.

Z. 1108. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß die mit dem Edicte vom 18. Juli l. J., in der Rechtsache des Joseph Pischkur von Berchpölle, wider Joseph Verbisch, wegen schuldigen 505 fl. 11 kr. und 5 o/o Zinsen c. s. c., und nicht zugehaltenen Picitationsbedingungen, auf den 19. August l. J. bestimmte Tagssagung zur Feilbietung der, dem Executen gehörigen, in Gritsche, sub Haus-Nr. 1, liegenden, der Staats Herrschaft Sittich, sub Urb. Nr. 97, zinsbaren Hube, sollicit worden sei.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Sittich den 10. August 1833.

Z. 1110. (1)

Nr. 770.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jedia wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Stephan Gregoratsch von Staravals, wider Andreas Ganthar, Hubenbesitzer zu Cairach, Haus-Zahl 4, wegen schuldigen 49 fl. 9 kr., dann Executionskosten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Cairach, Haus-Zahl 4, liegenden, der k. k. Staats Herrschaft Laa, sub Urb. Nr. 226, zinsbaren, und gerichtliche auf 2540 fl. M. M. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, gewilliget, zur Vornahme derselben der 14. September, der 12. October und der 16. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco der Subrealität zu Cairach mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls die in die Execution gezogene Realität nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagssagung um oder über den Schätzungswert verkauft werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietungs-Tagssagung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Das diesfällige Schätzungsprotokoll und die Picitationsbedingungen können täglich in der diesgerichtlichen Kanzlei eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Jedia am 24. Juli 1833.

Z. 1109. (1)

Es sind zwei ganz gleiche sehr große und schöne Tremeau = Spiegel, sammt ganz neuen eleganten Unterlagskästen, um billigen Preis zu verkaufen. Nähere Auskunft erhält man im Zeitungs = Comptoir.

Z. 1102. (2)

Cassa = Truhe und Forte-Piano zu verkaufen.

Im Hause Nr. 215, in der Herrngasse, im zweiten Stocke, ist eine schöne, fast noch neue, mit einem Verirrschloß versehene eiserne Cassa-truhe, nebst einem mit sechs Octaven, vom Nußbaumholz politirten Forte-Piano, aus freier Hand zu verkaufen.

Z. 1074. (3)

So eben ist neu erschienen und in der J. A. Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Darstellung der Literatur

des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen

von Johann Bresque v. Püttlingen,

Doctor der Rechte.

8. Wien, 1833. 54 kr. Conventions-Münze.

Lehrbuch

der reinen

Elementar = Geometrie

zum

öffentlichen Gebrauche und Selbstunterrichte von

Joseph Salomon,

Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien.

Zweite durchaus verbesserte Auflage.

Mit fünf Kupfertafeln.

gr. 8. Wien, 1833. 2 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Ausführliches Lehrbuch

der

höhern Mathematik.

Mit

besonderer Rücksicht auf die Zwecke des practischen Lebens.

Von

Avam Burg,

Professor der höhern Mathematik am polytechnischen Institute in Wien.

Drei Bände mit Kupfern.

gr. 8. Wien, 1833. 9 fl. Conv. Münze.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1105. (1) Nr. 15657/1753.

E u r r e n d e

in Privilegien, Angelegenheiten. —

Von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer wurden am 7. und 25. Mai, dann 11. Juni l. J. folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März v. J. verliehen, und zwar:

1.) Dem E. Georg Jasper, Inhaber eines ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 13, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung und Erfindung, und zwar: 1.) Verbesserung der bereits privilegierten Maschine zum Liniren der Handlungs- und anderer Geschäftsbücher, wornach mit derselben a.) nicht nur die rothen wagrechten Kopf- und die senkrechten Rubriques Linien, sondern auch zwischen den Letztern die zarten blauen sogenannten Summirlinien, und zwar mit einem Zuge, ferner eben so neben der Hauptkopflinie noch mehrere Nebenlinien, die zur Abtheilung der Rubriken in allen möglichen Absätzen gegeben werden können, so wie über der Kopflinie noch ein- und mehrfache, aus lauter kleinen Puncten bestehende sogenannte Puncturlinien, und endlich auch noch die quer über den Rubriquelinien laufenden zarten sogenannten Querlinien ausgeführt werden können, wobei sich demnach b.) diese Maschine von der bereits privilegierten nicht nur dadurch unterscheidet, daß mittelst derselben Arbeiten, die mit der Letztern zum Theile gar nicht zu erzwicken waren, gefördert werden, sondern vorzüglich auch dadurch, daß sie allein alles dasjenige zu leisten vermöge, wozu sonst mehrere Maschinen erforderlich waren, daher sie sich 2.) als eine ganz neue Erfindung, und zwar vermöge der Einfachheit ihrer Mechanik, von der vollendetsten Art darstelle, wobei sich die durch sie bewirkten Arbeiten durch Genauigkeit, Reinheit und Schönheit vor den frühern auszeichnen. — 2.) Dem Carl Johann Wintersteiner, bürgerl. Handelsmann, wohnhaft in Wagstadt in österreichisch Schlesien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: 1.) durch den Zusatz zweier, bei der Waid-Indigo-Küppe bisher nicht angewendeten Farbanfätze, und mittelst einer eigenen nach der Färbung Statt findenden Behandlung, mit Ersparung an Indigo ein viel festeres glänzenderes und vollkommen sattes Blau auf Schafwolle und Schafwollstoffe hervorzubringen,

als es bisher mit dem gewöhnlichen Kuppenanfätze von Waid, Röthe, Indigo, Kleien, Pottasche und Kalk zu bewirken möglich gewesen sei; 2.) die unächten, durch die blau, gelb und roth färbenden Pigmente zu erzeugenden Farben mittelst einer neuen metallischen Beize auf Schafwolle und Schafwollstoffe dergestalt aufzutragen und zu befestigen, daß sie in den Säueren der Luft und der Sonne besser widerstehen, als alle mit Alaun, Weinstein, und den bekannten metallischen Beizen bereitete Schafwollzeuge, welche neue metallische Solution überdies die Eigenschaft besitze, die Farben der gesammten Färberei weit mehr als die gemeinen Zinnauflösungen zu erhöhen, ohne jedoch eine ätzende Wirkung auf die Fasern der Schafwolle und des Tuches zu äußern. — Die Geheimhaltung wurde angefordert. — 3.) Dem S. Stampfer, Professor am k. k. polytechnischen Institute, und Mathias Trentsensky, wohnhaft in Wien, Wieden, Taubstummengasse, Nr. 64, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung Figuren und farbige Formen, überhaupt Bilder jeder Art nach mathematischen und physischen Gesetzen so zu zeichnen, daß, wenn dieselben mit gehöriger Schnelligkeit durch irgend einen Mechanismus vor dem Auge vorbeigeführt werden, während der Lichtstrahl beständig unterbrochen werde, die mannigfaltigsten optischen Täuschungen in zusammenhängenden Bewegungen und Handlungen dem Auge sich darstellen, und wobei diese Bilder am einfachsten auf Scheiben vom Papp, oder irgend einem andern zweckmäßigen Materiale gezeichnet werden, an deren Peripherie Löcher zum Durchsehen angebracht seien. Wenn diese Scheiben einem Spiegel gegenüber schnell um ihre Aren gedreht werden, so zeigen sich dem Auge beim Durchsehen durch die Löcher die belebten Bilder im Spiegel, und es können auf diese Weise nicht nur Maschinenbewegungen jeder Art, z. B. Räder- und Hammerswerke, fortrollende Wagen und steigende Ballons, sondern auch die verschiedenartigsten Handlungen und Bewegungen von Menschen und Thieren überraschend dargestellt werden. Auch lassen sich nach demselben Princip durch andere mechanische Vorrichtungen selbst zusammengesetztere Handlungen, z. B. theatralische Scenen, in Thätigkeit begriffene Werkstätten etc. sowohl durch transparente als auch nach gewöhnlicher Art gezeichnete Bilder darstellen. — 4.) Dem Carl Denini, Grundbesitzer,

(3. Amts-Blatt Nr. 99. d. 17. August 1833.)

wohnhaft in Mailand, Straffe St. Vito al Pasquirolo, Nr. 521, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an dem Seidenkamme, wornach demselben und dessen Zähnen eine verschiedene Form gegeben, und dadurch die Floretseide jeder Gattung von allen sogenannten Spinnknötchen gänzlich gereinigt werde. — 5.) Dem Christian Brauer, Form- und Papiermacher, wohnhaft in Hohenelbe in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, die Papiermasse in den Papierfabriken vor der Verfertigung des Papiers mit einem Pump- oder Presswerke so zu reinigen und zu verfeinern, daß das Durchschlagen der Tinte an den radirten Stellen des Papiers ganz beseitigt wird, und drei Theile vom Ausschusse erspart werden, welchen Vortheil man dadurch erziele, daß mittelst des erwähnten Presswerks eine solche ganz reine und feine Papiermasse gewonnen werde, woraus ein ganz gleicher, glatter und reiner Bogen Papier von weit besserer Qualität auf der Stelle bereitet werden könne, und hierbei noch der vierte Theil von Arbeitern erspart werde. — Die Geheimhaltung ist angefragt worden. — 6.) Dem Johann Auhl, Trödler, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 467, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung aus einem ganz neuen Stoffe eine neue Art von Mänteln an den Seidenhüten zu machen, welcher Stoff nie brechen noch weniger durch die Witterung Schaden leiden könne, daher die Hüte stets ihre Form behalten, und überdies wohlfeiler als alle bisher bestandenen zu stehen kommen. — Die Geheimhaltung ist angefragt worden. — 7.) Dem Anton Perpigna, Advocat, wohnhaft in Paris, neue St. Augustinergasse, Nr. 28, durch seinen Bevollmächtigten, Jacob F. H. Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Wollzeile, Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung der immerwährenden Feuerzeuge, und der Pyrogen = Zündfäden, nebst der Mechanik zur Erzeugung der Letzteren. — Die Geheimhaltung ist angefragt und der für Fremde vorgeschriebene Revers beigebracht worden. — In technischer Beziehung wurde das Privilegium als zulässig erklärt. — 8.) Dem Joachim Sammer, priv. Schloßfabrikant und Mechaniker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, neue Gasse, Nr. 119, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung eines sogenannten Wagens mit beweglicher Eisenbahn, bei welchem der Mechanismus so einge-

richtet sei, daß mit demselben eine bewegliche Eisenbahn in Verbindung stehe, wodurch die Straffe nicht nur nicht im geringsten beschädiget, sondern vielmehr durch die an der Bahn befindlichen Rollen geebnet und also verbessert, wobei ferner mehr als 213 an Pferdekraft gewonnen, und wodurch endlich die kostspielige und oft sehr schwierige Ausführung der Eisenbahnen ganz erspart und entbehrlich gemacht werde.

— Die Geheimhaltung wurde angefragt. —

9.) Dem Paolo Barbieri, Gärtner beim botanischen Garten zu Mantua, wohnhaft zu Mantua, Nr. 1403, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung aus einer neu entdeckten Pflanze, *Ibisco roseo* genannt, dem Hanf ähnliche Fasern zu gewinnen, und solche auf fabrikmäßige Art zu verarbeiten. — Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer die ursprüngliche Zeitdauer des, vom M. Holze an den Herrschaftsbesitzer Edlen v. Tschoffen im Wege der Cession gelangten (ursprünglich Falkenbeer'schen) Privilegiums vom 25. Mai 1828 auf die Erfindung einer neuen Methode, Metallwaaren zu formen und zu erzeugen, auf ein weiteres Jahr zu verlängern befunden. — Das

gegen sind die Privilegien: — a.) des Krammer und Tsalcker vom 17. November 1831, auf die angebliche Erfindung, Damenhüte aus gepreßtem Papier zu verfertigen; — b.) das fünfjährige Privilegium des Joseph Lerch, vom 18. April v. J., auf die Erzeugung von Packpapier aus Stroh, wegen Mangel der Neuheit für ungültig, und — c.) das fünfjährige Privilegium des Georg Dffler, auf Bereitung der Thonerde, wegen Nichtberichtigung der Taxen für erloschen erklärt worden. — Carl Zappert, k. k. privilegierter Großhändler, hat das am 27. August v. M. erwirkte zweijährige Privilegium auf Spannrähmen zur Appretur der Baumwollstoffe freiwillig zurückgelegt. — Dieses wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzler-Decrete vom 3., 9., 17., 26. und 27. Juni l. J., Z. 12094, 13873, 14006, 14685, 14997, 15389, 15395 und 15396 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Juli 1833.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernalrath u. Protomedicus.

Z. 1100. (2) Nr. 16418.

Verlautbarung.

Das von Valentin Kus, gewesenen Pfarrer zu Fraßlau in Steiermark, mittelst Stiftbriefes, ddo. Laibach am 29. Junius 1727 errichtete Studentenstipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M. ist erledigt. — Dasselbe ist bestimmt: a.) für Studierende, welche dem besagten Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung aber b.) im gegenwärtigen Falle für solche Studierende, welche in dem Pfarbezirke von Fraßlau in Steiermark geboren sind. Die Letzteren müssen sich jedoch während des Stiftingsgenusses auf die Musik mit Ausnahme der Trompete, verlegen. Uebrigens ist der Stiftingsgenuß überhaupt auf die Gymnasialstudien beschränkt. Das Präsentationsrecht übt im gegenwärtigen Falle der Pfarrer zu Fraßlau in Steiermark aus. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 10. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J., so wie Diejenigen, welche darum aus dem Rechte der Verwandtschaft einschreiten wollen, insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 22. Juli 1833.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal-Secretär.

che bis 10. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern l. J. so wie Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft einschreiten wollen, insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 22. Juli 1833.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,
k. k. Subernal-Secretär.

Z. 1104. (2) Nr. 10510.

E d i c t.

Bei dem k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminalobergerichte ist eine Rathsstelle mit dem systemisirten Gehalte von jährlichen 2000 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldung von 2500 fl., in Erledigung gekommen.

Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vorstände hierorts zu überreichen.

Klagenfurt am 24. Juli 1833.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1101. (2) Nr. 16417.

Verlautbarung.

Das von dem Priester, Johann Dimiz, im Testamente, ddo. Laibach am 23. Juni 1759, errichtete Studentenstipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 16 fl. 30 kr. E. M. ist erledigt. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben Ansprüche: a.) diejenigen Studierenden, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorrang gibt, und in deren Ermanglung aber b.) jene Studierenden, welche in dem Dorfe Podgier, und endlich in deren Ermanglung c.) solche Studierende, welche in dem Pfarbezirke Mannsburg geboren sind. Der Stiftingsgenuß hört mit der Vollendung der philosophischen Studien auf. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Schaffner'schen Canonicus am Laibacher Domcapitel, gemeinschaftlich mit dem jeweiligen Pfarrer zu Mannsburg. — Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesu-

Z. 1103. (2) Nr. 9891.

Rundmachung

des k. k. Laibacher Kreisamtes. — Die hohe Landesstelle hat die in Antrag gebrachte Herstellung der Pflasterung am Naan, mit dem erlassenen hohen Decrete vom 27. v. M., Nr. 16172, zu bewilligen geruhet, worauf nach zur Realisirung dieser in Handlanger- und Maurerarbeit, dann in Maurermaterialie bestehende Herstellung, am 20. d. M. um 10 Uhr Vormittags, eine Minuendo-Licitacion in dem hierortigen k. k. Kreisamte abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen zu erscheinen hiemit aufgefordert werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. August 1833.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1081. (3) Nr. 5287.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Krobath, als Curator des min-

derjährigen Vincenz Grafen v. Engelshaus, Vezier nieder des Johann Adam, auch Johann Erasmus Grafen v. Engelshaus'schen Fideicommisses, als zu diesem Fideicommiss erklärten Erben, zur Anmeldung der Fideicommissgläubiger, nach dem am 20. März 1833 zu Presburg verstorbenen Hrn. Vincenz Grafen v. Engelshaus, k. k. pensionirten Hauptmann, als letztgewesenen Fideicommissbesitzer, die Tagsatzung auf den 2. September 1833, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. Juli 1833.

3. 1076. (3) Nr. 5388.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Oblak, Vertreters der Vorstehung der landesfürstlichen Stadt Laas, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des Liquidations-Commissions-Recepisses, ddo. 6. Juli 1826, Nr. 428, über die zwei auf Namen der Stadt Laas lautenden Zwangsdarlehensscheine, ddo. 24. Jänner 1806 pr. 121 fl. 33 3/4 kr., und ddo. 12. September 1809 pr. 20 fl. 41 kr., gewisliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Liquidations-Commissions-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Dr. Oblak, nomine der Stadt Laas, das obgedachte Liquidations-Commissions-Recepisse, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 30. Juli 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1096. (2) Nr. 3814.

Verlautbarung.

In Folge löblichen k. k. Kreisamtsgeheimung, ddo. 28. v., Nr. 8647, wird am 28. l. M. die licitationsweise Verpachtung der städtischen Eisgrube auf weitere drei Jahre, vom 1. November d. J. angefangen, im Rath-

hause um 11 Uhr Früh, Statt finden. Wozu die Pachtlustigen hiemit eingeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse sind im magistratischen Expedite einzusehen.

Stadtmagistrat Laibach am 8. August 1833.

3. 1075. (3)

Strassen - Licitations - Verlautbarung.

Die bei der Bezirksobrigkeit Sittich am 5. Juni 1833 nicht an Mann gebrachten 50 Haufen Bruchsteine in dem Steinbruche Scherting, 190 Haufen Bergschotter in dem Steinbruche Seitendorf, 40 Haufen Steine in dem Steinbruche Grusche, und 105 Haufen in dem Steinbruche Grundelhof, werden am 17. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr noch einmal feilgeboten.

Es werden zu dieser Licitation die Herren Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Beschotterungs-Materiale auch in kleinen Parthien, je nach dem es Einer oder der Andere übernehmen wil, hintangegeben werden, und daß Demjenigen, so von der Bezirksobrigkeit eine Beglaubigung der Ueberenahmefähigkeit beibringt, die Legung des Baudiums und der Caution nachgesehen werden wird.

K. K. Strassen-Commissariat Neustadt am 7. August 1833.

3. 1098. (2)

Exh. Nr. 655.

Strassen - Licitations - Ankündigung.

Die in Zimmermanns-, Hand- und Zugarbeit, wie auch in Zimmermannsmaterialien bestehende Rekonstruirung der eingestürzten Riesgelwand am Leobelja-Berge, an der Ranker-Verarial-Strasse, ist mit Decret der löblichen k. k. kärnthner Landesbau-Direction vom 2. August d. J., z. Z. 2012, in dem hieramts veranschlagten Baubetrage von 252 fl. 6 1/2 kr. C. M., wegen Gefahr an Verzug, sub separati bewilliget worden. Hierüber wird die Mi nuendo-Versteigerung bei der k. k. Bezirksobrigkeit Michelstetten zu Krainburg auf den 20. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Grunde der diesjährigen Bedingnisse mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Baustruction mittlerweise hieramts eingesehen werden könne.

K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 11. August 1833.

Fremden - Anzeige.

Angekommen den 13. August 1833.

Hr. Joseph Berres, Professor, sammt Familie;
Hr. Ferdinand Graf v. Trivulzio, Bögling der Theolo-
gischen Academie; beide von Wien nach Triest. —
Hr. Franz Sieber, Handelsmann, von Görz nach
Klagenfurt.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1113. (1) Nr. 5531.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sei über An-
suchen des Matthäus Schantel, Vormund des
minderjährigen Johann Schantel, und Anton
Voiska, gesetzlichen Vertreter des minderjähri-
gen Andreas Voiska, als erklärten Erben zur
Erforschung der Schuldenlast nach der verstor-
benen Elisabeth Voiska, die Tagsatzung auf den
16. September d. J., Vormittags um 9 Uhr,
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestim-
met worden, bei welcher alle Jene, welche an
diesem Verlaß aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche
so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun
sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b.
C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1833.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1116. (1) Nr. 1020.

Bei der k. k. Ober-Postverwaltung zu
Brünn, ist eine Offizialstelle mit einem Jah-
resgehälte von 450 fl., gegen Leistung einer
Caution im Besoldungsbetrage erledigt, und
der Concurs hiefür bis 10. September l. J.
festgesetzt. — Was zu Folge Decrets der wohl-
löblichen k. k. obersten Hof-Postverwaltung,
ddo. 9. l. M., Z. 8526, mit dem Bemerkten
kund gegeben wird, daß jene Competenten,
welche sich um diesen Dienst bewerben wollen,
ihre Gesuche, worin Studien, Postmanipula-
tionskenntnisse, bisherige Dienstleistung und
Sprachkenntnisse gehörig nachgewiesen sein muß,
im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der
Brünner Ober-Postverwaltung einzureichen
haben. — Von der k. k. böhmischen Ober-Post-
verwaltung, Laibach den 16. August 1833.

Z. 1115. (1) Nr. 1000.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hof-Postamte in Wien, ist
eine Offizialstelle mit dem Jahresgehälte von
900 fl., einem Quartiergelde von 60 fl., und
im Falle der graduellen Vorrückung in den Ge-
hältsstufen von 8, 7 und 600 fl., die letzte
mit 500 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld,

(Z. Amts-Blatt Nr. 99. d. 17. August 1833.)

gegen Leistung einer Caution im jährlichen Bes-
oldungsbetrage, in Erledigung gekommen,
und der Concurs hiefür bis Ende dieses festge-
setzt. Was zu Folge Decrets der wohlhöblichen
k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 22.
v. M., Z. 7847, mit dem Bemerkten kund
gegeben wird, daß jene Competenten, welche
sich um eine dieser Dienststellen bewerben wol-
len, ihre gehörig documentirten Gesuche, wor-
in sie sich über die zurückgelegten Studien, er-
worbenen Kenntnisse, und bisherige Dienstzeit
auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetz-
ten Behörde bei der k. k. obersten Hofpostver-
waltung zu Wien einzubringen haben. —
Von der k. k. böhmischen Ober-Postverwaltung,
Laibach den 12. August 1833.

Z. 1114. (1) Nr. 993.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Post-Inspectorate zu Pavia,
ist die Stelle eines Accessisten mit 350 fl. Besol-
dung, gegen Leistung einer Caution im glei-
chen Betrage erledigt, und der Concurs hie-
für bis 15. September festgesetzt. Was zu
Folge Decret der wohlhöblich k. k. obersten Hof-
Postverwaltung, ddo. 3. l. M., Z. 7958,
mit dem Besage bekannt gegeben wird, daß
die sich hierum Bewerbenden ihre gehörig do-
cumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetz-
ten Behörde bei der k. k. Ober-Postverwaltung
zu Mailand einzubringen haben. — Von der
k. k. böhmischen Ober-Postverwaltung, Laibach
den 15. August 1833.

Z. 1117. (1) J. Nr. 269.

Licitations - Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berg-
gerichte für das Königreich Illyrien, als Real-
Instanz, wird bekannt gemacht: Man habe über
Ansuchen des Herrn Carl v. Scheuchenstuel, als
Thomas Obersteiner'schen Gesellschaftsbevoll-
mächtigten und Ludwig Obersteiner'schen Ver-
laß-Curators, nach dem freiwilligen Einver-
ständnisse sämtlicher Interessenten und im De-
legationswege von Seite des löbl. k. k. kärnt-
nerischen Stadt- und Landrechtes Greer, die
öffentliche Feilbietung der, dieser Dita gehö-
rigen Stahlhammerwerke und damit vereinigt-
ten gräflich Tunnsch- und Gabriel'schen Gülten,
aus freier Hand und in einem einzigen Terme
ne bewilliget, und hiezu den 16. September
d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der dies-
berggerichtlichen Kanzlei mit dem Anhange be-
stimmt, daß, wenn diese Besitzungen nicht um
oder über den Schätzungswert an Mann ge-
bracht werden könnten, sie auch unter demsel-
ben hirtangegeben werden würden.

Das Stahlhammerwerk Wimitz und die damit vereinigte Lunnische und Gabriel'sche Gölte liegt 1 1/2 bis 2 Stunden von der Stadt St. Veit entfernt, an dem sogenannten Wimitzbache, und längst des Communicationsweges, der von St. Veit und von Krappfelde nach Pörschitz und in das obere Gurkenthal führt. Durch die Vereinigung dieses Hammerwerkes mit der Gölte wird der Werth desselben sehr erhöht, indem hierdurch dem Werksinhaber Gelegenheit gegeben ist, sich beliebig auf eigenen Grund und Boden auszubreiten, und derselbe in den 204 Joch messenden, die Hammerwerke einschließenden, gut bestandenen Waldungen der Gölte, für augenblicklichen Bedarf an Kohl-, Brenn-, Zeug- und Bauholze hinreichende und sehr wenige Kosten verursachende Deckungen findet. Die Bestandtheile des Hammerwerkes sind:

a.) Der Schaumhammer in Wimitz mit einem Zerrfeuer und einem Schlag, einem Kohlbarren auf 1200 Schaff; einem Wohngebäude; einer Zimmerhütte; einer Blattkammer; einem Hausgarten, (welcher dem gegenwärtigen Werksbeamten vom Käufer um 230 fl. C. M. besonders abgelöst werden muß) und zwei Grundstücken.

b.) Der Büchsenhammer in Wimitz mit einem Zerrfeuer und einem Schlag; einem Kohlbarren auf 1200 Schaff, und einem Wohnhaus.

c.) Die Binderkeusche und d.) die Fischerkeusche, mit einem Hausgarten, zwei Aeckern und zwei Wiesen.

e.) Eine Breterhütte.

f.) Eine Sägemühle sammt Zimmerhütte.

g.) Der Göltenwald mit 204 Joch.

h.) Die Holzhuber mit beiläufig 12 Joch Aeckern, 13 Joch Wiesen, 2 Joch Huthweiden, 5 Joch Wald und eine Hausmühle, zur Gölte unterthänig.

i.) Die Platschenkeusche sammt Nauthmühle, Breterhütte und Handschmiede, mit beiläufig 3 Joch Aeckern, 1 1/2 Joch Wiesen, 4 1/2 Joch Huthweiden und 16 Joch Wald, zur Gölte unterthänig.

k.) Die Büchsenbauerhuber mit beiläufig 7 1/2 Joch Aeckern, 3 1/2 Joch Wiesen und 6 Joch Huthweiden, zur Gölte unterthänig.

Diese vereinigten Besitzungen werden um 18000 fl. C. M. ausgerufen, und jeder Kauflustige hat vor der Versteigerung das 10 procentigeadium bar oder fideiussorisch sicherzustellen zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Die nähern Beschreibungen und die Licitationsbedingungen können sowohl in der Kanzlei des k. k. Bezirgsgerichtes in den gewöhnlichen Amtsstunden, als auch bei dem v. Dils-

mann'schen Inspector, Herrn Carl v. Scheuchstuel, eingesehen werden.

Klagenfurt am 3. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1111. (1) Rr. 1653.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 22. November 1832 zu Prapretsch ab intestato verstorbenen Ganzbüblers, Johann Widmar, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben zu der vor diesem Gerichte auf den 30. September 1833, Vormittags 9 Uhr, anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung bei dem Anbange des §. 814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 13. Juni 1833.

Z. 1112. (1) J. Nr. 1051.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß der, zu Sobnig am 30. Jänner 1833 ab intestato verstorbenen Anna Motzkiller, entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben am 23. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Rechte geltend darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Reinigt Bezirgsgericht Neudegg am 23. Juli 1833.

Z. 1106. (1)

Mobilien = Licitation.

Montag am 26. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden im deutschen Ordens-Hause hier, im ersten Stocke, Stiege im großen Hofe, sehr gut erhaltene moderne polirte Einrichtungsstücke, als: mehrere Sopha's sammt Sessel, Schublad-, Garderobe-, Bücher- und Trumeaufächsen, viereckigte und runde Tische, ein schöner Tafeltisch, Spiegel und eine Stockuhr, dann verschiedene Hausgeräthe, als: ein sehr schönes Kaffee- und ein Speise-Service von feinem Porcellain, Gläser, Flaschen, Badwannen, Bettiche und dergleichen, an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige höflichst eingeladen werden.

Laibach am 14. August 1833.